

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K&S für die Lieferung und Montage von Sonder-Maschinen

(Stand: Januar 2020)

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz: „K&S“) gelten ausschließlich für sämtliche Werkverträge zwischen K&S und Kunden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn K&S in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsabschluss und Stornierung seitens des Kunden

- 2.1 Angebote von K&S sind freibleibend.
- 2.2 Bestellungen des Kunden, die Angebote nach § 145 BGB darstellen, kann K&S innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.3 Aufträge werden im Zweifel erst durch die Auftragsbestätigung von K&S verbindlich. Diese Auftragsbestätigung ist für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend.
- 2.4 An Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie evtl. Software und sonstigen Unterlagen, die der Kunde von K&S erhält, behält sich K&S sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterla-

gen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von K&S nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind K&S – ohne Zurückhaltung von Kopien – unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

- 2.5 Für den Fall, dass der Kunde den mit K&S geschlossenen Vertrag vor Gefahrübergang storniert, behält sich K&S vor, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20 % des Vertragspreises als Vergütung der entstandenen Kosten geltend zu machen, wobei dem Kunden der Nachweis freisteht, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; K&S steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

§ 3 Preise und Montagekosten

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von K&S nichts anderes ergibt, gelten die Preise von K&S netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich der Verladung im Werk. Die Kosten für Verpackung und Transportversicherung, Frachtkosten sowie etwaige Zölle und Einfuhrsteuern werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Sollte eine Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung eintreten, wird die am Tag der Auslieferung gültige Mehrwertsteuer berechnet und dem Kunden eine sich ergebende Differenz berechnet bzw. erstattet.
- 3.3 Im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung von K&S nicht vorhersehbare und von K&S nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und/oder sonstige Kostenänderungen berechtigen K&S zu entsprechenden Preisanpassungen.
- 3.4 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ist K&S berechtigt, ihre Preise an den jeweiligen Marktpreis angemessen, maximal jedoch um 5 % anzuheben.
- 3.5 Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.

3.6 Haben sich die Parteien auf eine Montage nach Zeitaufwand geeinigt, werden folgende Posten von K&S in Rechnung gestellt:

- jegliche von K&S für ihr Personal entstandenen Reisekosten sowie für den Transport ihrer Werkzeuge in angemessenem Umfang entsprechend der im Vertrag ggf. gesondert vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;
- Auslösegeld einschließlich eines angemessenen Taschengeldes, für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage;
- die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Kunde durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise von K&S verlangten Sätzen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände von K&S;
- die erforderliche Zeit für die Vorbereitung und die Formalitäten bezüglich der Hin- und Rückreise sowie anderer Reisen, die das Personal von K&S gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen in dem Land des Kunden durchführen muss, die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist, die Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die von K&S nicht zu vertreten hat;
- vertragsgemäße Ausgaben von K&S für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung schweren Werkzeuges;
- Steuern und Abgaben, welche K&S im Land der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

- 3.7 Soweit die Parteien vereinbart haben, dass die Montage zu einem Pauschalpreis erbracht wird, umfasst der vereinbarte Preis alle unter Ziffer 4.6. aufgeführten Posten.
- 3.8 Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist K&S für sämtliche Schäden, die K&S aufgrund der Verzögerung entstanden sind, zu entschädigen, und zwar insbesondere für:
- Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
 - Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inkl. Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;
 - Zusatzkosten, insbesondere Kosten, welche K&S dadurch entstehen, dass Ausrüstungsgegenstände von K&S länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
 - zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals von K&S;
 - zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum wie folgt vorzunehmen:
- 4.1.1 Bei Montage nach Zeitberechnung:
- 1/3 des vereinbarten Preises des Vertragsgegenstandes bei Vertragsschluss;
 - 1/3, wenn K&S dem Kunden die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes oder wesentlicher Teile desselben vom Herstellungsort erklärt und
 - das letzte Drittel des Vertragspreises sowie die Vergütung für die Montage des Vertragsgegenstandes vor Ort nach Abnahme.
- 4.1.2 Ist die Montage pauschal im Vertragspreis enthalten:
- 30 % des Vertragspreises bei Vertragsschluss;
 - 30 %, wenn K&S dem Kunden die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes oder wesentlicher Teile des Vertragsgegenstandes vom Herstellungsort erklärt;
 - der verbleibende Teil des Vertragspreises bei Abnahme.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist K&S berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu

berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt K&S ausdrücklich vorbehalten.

- 4.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere durch fehlende Kreditwürdigkeit, des Kunden gefährdet wird, ist K&S unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzuhalten. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat K&S das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

§ 5 Prüfung vor der Versendung

- 5.1 Sofern die Parteien dies vereinbart haben, wird vor der Versendung des Vertragsgegenstandes an den Kunden eine Prüfung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfung die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 5.2 K&S wird den Kunden so rechtzeitig schriftlich von dem Prüfungstermin verständigen, dass der Kunde für eine Vertretung Sorge tragen kann. Wird der Kunde nicht vertreten, erhält er von K&S das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
- 5.3 Erweist sich der Vertragsgegenstand bei der Prüfung als vertragswidrig, wird K&S die festgestellten Mängel beheben. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfung nur im Fall eines wesentlichen Mangels verlangen.

- 5.4 K&S trägt die Kosten für die am Herstellungsort durchgeführte Prüfung. Der Kunde hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit der Prüfung entstehenden Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

§ 6 Vorarbeiten und Genehmigungszeichnung zur Montage

- 6.1 Rechtzeitig vor der Montage des Vertragsgegenstandes übermittelt K&S dem Kunden alle Zeichnungen und Anweisungen, die erforderlich sind, um geeignete Fundamente für den Vertragsgegenstand zu errichten, um den Vertragsgegenstand und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände an den Montageort zu bringen sowie um alle notwendigen Anschlüsse zum Werk des Kunden herzustellen.
- 6.2 Der Kunde hat die gemäß § 6.1 zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Anweisungen auf ihre Kompatibilität mit seinen Begebenheiten vor Ort, insbesondere hinsichtlich des konkreten Aufmaßes des einzubauenden Vertragsgegenstandes nebst Zu- und Abläufen sowie der Stromanschlüsse zu überprüfen. Ein positives Prüfergebnis teilt der Kunde K&S mit, indem die gemäß § 6.1 übersendeten Zeichnungen und Anweisungen unterschrieben an K&S zurückgesendet werden („**Genehmigungszeichnung**“).
- 6.3 Mit Übersendung der Genehmigungszeichnung ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die für die Montage und Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die Fundamente angemessen belastbar sind. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die gemäß dem geschlossenen Vertrag von K&S auszuführen sind. Obliegt dem Kunden der Transport des Vertragsgegenstandes an den Montageort, hat er dafür zu sorgen, dass der Vertragsgegenstand rechtzeitig dort eintrifft.

§ 7 Mitwirkungshandlungen des Kunden /Arbeitsbedingungen

- 7.1 Sofern die Parteien die Montage des Vertragsgegenstandes am Montageort durch K&S vereinbart haben, hat der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen unentgeltlich zu erbringen, und zwar insbesondere Folgende:

- 7.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Personal von K&S die Möglichkeit hat, die Montagearbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit auszuführen. Die Montagearbeiten können außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, sofern dies K&S erforderlich erscheint und sofern der Kunde hiervon innerhalb angemessener Frist schriftlich informiert wurde.
- 7.3 Der Kunde muss K&S schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweisen, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.
- 7.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Personal von K&S die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden, sowie Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung hat, die internationalen Standards entsprechen.
- 7.5 Der Kunde muss für K&S pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne, Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintriebstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) bereithalten ebenso wie seine am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte. K&S teilt dem Kunden spätestens einen Monat vor Montagebeginn schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes benötigt werden.
- 7.6 Der Kunde muss K&S die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, um den Vertragsgegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals von K&S gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen.
- 7.7 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport des Vertragsgegenstandes und der Ausrüstungsgegenstände von K&S geeignet sind.

§ 8 Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten

- 8.1 Erkennt der Kunde, dass er seine Mitwirkungspflichten gemäß § 7 nicht einhalten können wird, hat er K&S hierüber unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren und K&S den Zeitpunkt zu benennen, zu dem er seine Verpflichtungen voraussichtlich erfüllen können wird.
- 8.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 7 nicht fehlerfrei und/oder fristgerecht nach, so gilt was folgt:
- 8.2.1 K&S kann die Erfüllung der vertraglichen geschuldeten Pflichten ganz oder teilweise einstellen. Etwaige Fertigstellungsfristen bzw. -termine ruhen für die Dauer der unterbliebenen Mitwirkungspflichten des Kunden. K&S hat den Kunden unverzüglich und schriftlich von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
- 8.2.2 Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Montageort, sorgt K&S auf Gefahr des Kunden für die Lagerung des Vertragsgegenstandes. Auf Verlangen des Kunden versichert K&S den Vertragsgegenstand.
- 8.2.3 Der Kunde hat K&S den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne die Verzögerung fällig gewesen wäre.
- 8.2.4 K&S kann den Kunden schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, seine Mitwirkungspflichten gemäß § 7 zu erfüllen. Für den Fall des Verschuldens des Kunden ist K&S bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist berechtigt, den Kunden auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens in Anspruch zu nehmen.

§ 1 Normen und Standards

- 1.1 K&S stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Maßgeblich sind insoweit insbesondere: EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, EG-ENV-Richtlinie 2004/108/EG sowie angewandte harmonisierte Normen betreffend die Sicherheit von Maschinen, nämlich die Allgemeinen Gestaltungsleitsätze, Risikobeurteilung und Risikominderung EN ISO

12100:2010, Sicherheitsabstände EN 13857, Not-Halt EN 13850, Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen EN 13849-1.

- 1.2 Auf Verlangen stellt der Kunde K&S schriftlich einschlägige Informationen bezüglich der maßgebenden Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

§ 2 Lieferung, Änderungsvorbehalt, Leistungsänderungen

- 2.1 Der von K&S geschuldete Leistungsumfang für den zu erstellenden Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 2.2 Für die Ausführung des Vertragsgegenstandes sind ein etwaiges von dem Kunden zur Verfügung gestelltes Lastenheft und/oder anderweitige vom Kunden erstellte Konstruktionsvorgaben, Zeichnungen und/oder Pläne, insbesondere hinsichtlich ihres konkreten Aufmaßes, verbindlich. Verzögerungen und Mehrkosten, die deshalb entstehen, weil die Angaben im Rahmen des Lastenheftes bzw. der Konstruktionsvorgaben, Zeichnungen und/oder Pläne des Kunden fehlerhaft sind, gehen zulasten des Kunden.
- 2.3 Konstruktions- oder Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton bleiben während der Fertigstellungszeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.
- 2.4 K&S ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 2.5 Sofern der Kunde bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragsgegenstandes Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaues verlangt oder aber K&S solche Änderungen schriftlich vorschlägt, gilt was folgt:
 - 2.5.1 Das Änderungsverlangen ist schriftlich vorzulegen und muss die verlangte Änderung genau beschreiben.
 - 2.5.2 Zeitnah nachdem K&S ein Änderungsverlangen erhalten oder aber selbst einen Änderungsvorschlag unterbreitet hat, benachrichtigt K&S den Kunden zum Zwecke einer ergänzenden Einigung schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderungen ausge-

führt werden können sowie welche Veränderungen sich hinsichtlich des Vertragspreises, der Fertigstellungsfrist und anderer Vertragsbestimmungen ergeben.

K&S setzt den Kunden auch dann von Änderungen in Kenntnis, wenn diese Änderungen auf geänderte Gesetze und Vorschriften nach § 9 zurückzuführen sind.

- 2.5.3 Verzögert sich die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen K&S und dem Kunden hinsichtlich der Folgen der Änderungen, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, denjenigen Teil des Vertragspreises zu zahlen, der bis zum Beginn der Unstimmigkeiten fällig geworden ist. Sofern die Änderungen, die zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien geführt haben, auch Auswirkungen auf den Vertragspreis haben, treffen die Parteien über die konkrete Höhe des neuen Vertragspreises eine gesonderte Vereinbarung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf diesen neu vereinbarten Vertragspreis angerechnet.
- 2.5.4 Vorbehaltlich der Einhaltung der Gesetze und Normen gemäß § 9 ist K&S bis zur Einigung der Parteien nicht zur Ausführung der vom Kunden geforderten Änderungen verpflichtet.

§ 3 Lieferzeit, Lieferverzug

- 3.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Rahmen der Auftragsbestätigung von K&S ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.
- 3.1.1 Ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine verbindliche Lieferfrist (nachfolgend kurz zusammen: „**Lieferzeit**“) steht unter dem Vorbehalt, dass K&S von ihrem Vorlieferanten, mit dem K&S aus Anlass des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages ein entsprechendes Deckungsgeschäft geschlossen hat, richtig, vollständig und rechtzeitig selbst beliefert wird.
- 3.1.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk von K&S verlassen hat oder aber wenn K&S dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

- 3.2 Sechs Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Lieferzeit kann der Kunde K&S auffordern, zu liefern. Mit Zugang der Aufforderung kommt K&S in Verzug, sofern K&S auf die Aufforderung nicht leistet.
- 3.2.1 Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von K&S auf höchstens 5 % des vereinbarten Vertragspreises.
- 3.2.2 Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er K&S nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist gemäß § 11.2 Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Vertragspreises.
- 3.2.3 Wird K&S während des Verzuges die Fertigstellung durch Zufall unmöglich, so haftet K&S mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. K&S haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Fertigstellung eingetreten wäre.
- 3.3 Wird eine verbindliche Lieferzeit überschritten, kommt die K&S bereits mit Überschreitung der Lieferzeit in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich nach §§ 11.2.1–11.2.3.
- 3.4 Bei Verzögerungen der Fertigstellung, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. weil er seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat), verlängern sich vereinbarte Lieferzeiten entsprechend. Das Recht von K&S, den Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 4 Höhere Gewalt

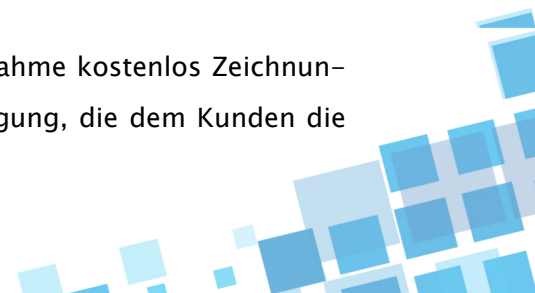
- 4.1 Wird K&S durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden und die von K&S nicht zu vertreten sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten hinsichtlich eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes (z.B. wegen der Insolvenz des Vorlieferanten) oder aus anderen gleichartigen Grün-

den, an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Leistungspflichten gehindert, ruht die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und dem Umfang ihrer Wirkung. K&S übernimmt insoweit kein Beschaffungsrisiko.

- 4.2 K&S hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist.
- 4.3 K&S wird sich – soweit möglich – unverzüglich um eine Ersatzbeschaffung bemühen. Sollten sich im Falle einer Ersatzbeschaffung die Kosten von K&S erhöhen, ist K&S zu Preisanpassungen gegenüber dem Kunden berechtigt. K&S wird den Kunden über die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung und über etwaige Preisanpassungen vorab ebenfalls unverzüglich unterrichten.
- 4.4 Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung oder aber die Preisanpassung nach § 12.3 für den Kunden nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2, 323 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB).
- 4.5 K&S hat die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.

§ 5 Gefahrübergang und Abnahme

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung „frei Frachtführer“ (Lieferort: Nieland 1, DE-Bad Schwartau) vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über mit Abnahme bzw. mit Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den Versandbeauftragten unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.
- 5.2 K&S stellt dem Kunden spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos Zeichnungen und Beschreibungen in vereinbarter Anzahl zur Verfügung, die dem Kunden die



Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des Vertragsgegenstandes ermöglichen. K&S ist nicht zur Übergabe von Werkstattzeichnungen für den Vertragsgegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

- 5.3 Nach Beendigung der Montage sind – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall – Abnahmeprüfungen nach den folgenden Maßgaben durchzuführen:
- 5.3.1 K&S teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft des Vertragsgegenstandes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der so bemessen ist, dass dem Kunden genügend Zeit verbleibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und für eine Vertretung zu sorgen.
- 5.3.2 K&S trägt die Kosten des Personals bzw. von Vertretern von K&S. Alle übrigen Kosten der Abnahmeprüfungen trägt der Kunde und stellt insbesondere auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und letzter Anpassungen im Rahmen der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Ebenso baut der Kunde auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
- 5.3.3 Hat der Kunde eine Mitteilung gemäß § 13.3.1 erhalten und ist er gleichwohl an den Abnahmeprüfungen nicht vertreten oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäß § 13.3.2 nicht nach oder verhindert er anderweitig die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung von K&S angegeben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde der Abnahmefiktion binnen einer Frist von zwei Wochen widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der gemäß der Mitteilung von K&S als Termin für die Abnahmeprüfungen vorgesehen war. K&S weist den Kunden bei Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.
- 5.3.4 K&S erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen, welches dem Kunden übersandt wird. Wird der Kunde bei den Abnahmeprüfungen nicht vertreten, nachdem er eine Mitteilung nach § 13.3.1 erhalten hat, gilt das von K&S erstellte Abnahmeprotokoll als richtig. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde der Genehmigungsfiktion binnen ei-

ner Frist von zwei Wochen widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der gemäß der Mitteilung der K&S als Termin für die Abnahmeprüfungen angegeben worden ist. K&S weist den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.

- 5.3.5 Erweist sich der Vertragsgegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, wird K&S festgestellte Mängel beheben. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Kunden werden erneut Prüfungen gemäß § 13 durchgeführt. Dies gilt nicht im Fall von unwesentlichen Mängeln.
- 5.4 Der Vertragsgegenstand ist abgenommen,
- wenn die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind oder gemäß § 13.3.3 als erfolgreich durchgeführt gelten;
 - wenn der Kunde die schriftliche Mitteilung von K&S erhalten hat, dass der Vertragsgegenstand fertiggestellt ist, sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht; dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.5 Der Kunde ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Vertragsgegenstandes oder eines Teiles davon berechtigt. Andernfalls gilt der Vertragsgegenstand nach Ablauf von sechs Tagen nach Beginn der Nutzung als von dem Kunden abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis von K&S vorlag oder aber die Parteien etwas anderes vereinbart haben. K&S ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.
- 5.6 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die K&S nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. K&S verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 5.7 Im Falle der unberechtigten Nichtabnahme ist K&S berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Verlangt K&S Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Vertragspreises, wobei dem Kunden der Nachweis freisteht, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; K&S steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 K&S behält sich bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Materialien vor.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, soweit dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht. Der Kunde tritt K&S jedoch bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterveräußert wird oder nicht. Soweit sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten befindet, tritt der Kunde seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an K&S ab. K&S nimmt die Abtretung an.
- 6.3 Die Befugnis des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware erlischt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder K&S ihre Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens – insbesondere wegen Zahlungsverzuges – des Kunden, welches das Sicherungsinteresse von K&S gefährdet, widerruft. Werden Sicherungsinteressen von K&S durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Kunde K&S hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist K&S nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch K&S liegt ein Rücktritt vom Vertrag. K&S ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 7 Softwarenutzung

- 7.1 Soweit K&S nach der vertraglichen Vereinbarung neben dem Vertragsgegenstand auch Software nebst einer Benutzerdokumentation zur Nutzung überlässt, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung des Vertragspreises ein nicht ausschließliches,

zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software in dem nachfolgenden sowie im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages beschriebenen Umfangs. Vor vollständiger Bezahlung stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.

- 7.1.1 Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenz entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 7.1.2 Das vertraglich eingeräumte Recht zur Nutzung der Software ist nicht übertragbar.
- 7.1.3 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- 7.3 Der Kunde ist ausschließlich nach Maßgabe des § 69e UrhG berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass K&S dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 7.4 Das Recht zur Bearbeitung der Software ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software.
- 7.5 Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt.

- 7.6 Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, wird K&S die ihr zustehenden Rechte geltend machen.
- 7.7 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 8 Ansprüche bei Sachmängeln

- 8.1 Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, ist K&S Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, die nach Wahl von K&S entweder durch Mängelbeseitigung oder durch Herstellung eines neuen Vertragsgegenstandes erfolgen kann.

Im Falle einer Mängelbeseitigung ist K&S verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; eine Übernahme der vorstehenden Kosten durch K&S ist ausgeschlossen, soweit diese dadurch entstanden sind, dass der Vertragsgegenstand nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung des Vertragsgegenstandes dessen bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht und dieser K&S bekannt ist.

- 8.2 Rücktritts- und Minderungsrechte stehen dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu. Bei nur geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen.
- 8.3 Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels im Rahmen der Selbstvornahme bedarf der vorherigen Zustimmung von K&S. Eine Ausnahme gilt nur für Notfälle; K&S ist in diesem Falle unter Angabe von Name und Anschrift des die Selbstvornahme ausführenden Fachbetriebes zu benachrichtigen. In jedem Falle hat der Kunde in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung von K&S handelt und dass K&S ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. K&S ist zur Erstattung der dem Kunden nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Kunde muss

darauf hinweisen, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

- 8.4 Die Haftung von K&S auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von § 18. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- 8.5 K&S haftet nicht für Mängel,
- die auf vom Kunden bereitgestellten Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen;
 - die auf einer schlechten Instandhaltung oder fehlerhaften Reparatur durch den Kunden oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von K&S beruhen;
 - die auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß zurückzuführen sind;
 - zu deren Behebung Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen wurden, die auf Wunsch des Kunden nur behelfsmäßig erfolgten.
- 8.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden und deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung verjähren – je nachdem, was zuerst erreicht wird – in einem Jahr oder aber bei Erreichen von 2000 Betriebsstunden jeweils ab Gefahrübergang gemäß § 13. Bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen des hiesigen § 18.1 S.1 und 18.2 verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist; dies gilt auch für Mängel eines Bauwerks oder für Vertragsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 8.7 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 9 Ansprüche bei Rechtsmängeln

- 9.1 Der von K&S aufgrund des geschlossenen Vertrages gelieferte Vertragsgegenstand ggf. nebst zur Verfügung gestellter Software (nachfolgend kurz zusammen: „**Vertragsgegenstand**“) ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

- 9.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat K&S auf eigene Kosten alles Zumutbare zu tun, um den Vertragsgegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird K&S von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und K&S sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Vertragsgegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 9.3 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist K&S nach eigener Wahl berechtigt,
- durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen, zu beseitigen oder
 - deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - den Vertragsgegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass er fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Vertragsgegenstandes nicht erheblich beeinträchtigt wird, und verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 9.4 Scheitert eine Freistellung gemäß § 17.3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertragspreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatzverlangen gilt § 16.4 entsprechend.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 16.6.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

- 10.1 K&S haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.
- 10.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von K&S übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden

Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 10.3 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) abgedeckt ist, haftet die K&S nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile, bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 10.4 Eine Haftung von K&S ist ausgeschlossen
- für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nicht entsprechend den Vorgaben von K&S benutzt wird;
 - für Schäden, die auf eine unzureichende oder fehlende Wartung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, mit deren Durchführung der Kunde K&S nicht beauftragt hat;
 - für Schäden, die durch Teile des Vertragsgegenstandes verursacht worden sind, an denen Dritte Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen vorgenommen haben und die nicht nachweislich auf eine Pflichtverletzung von K&S zurückzuführen sind.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

- 11.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von K&S.
- 11.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 11.3 Der Kunde darf vertragliche Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung von K&S auf Dritte übertragen. K&S kann die Zustimmung von der Zahlung einer Verwaltungspauschale in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme abhängig machen; dem Kunden steht der Nachweis frei, dass K&S keine oder aber geringere Kosten entstanden sind, K&S steht der Nachweis eines höheren Verwaltungsaufwandes frei.

11.4 Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.